

Vorblatt

Ziel(e)

- Schaffung der Möglichkeit einer direkten Verrechnung zwischen dem von der Behörde ("Akkreditierung Austria") bestellten nicht-amtlichen Sachverständigen und der Konformitätsbewertungsstelle (KBS), deren Verfahren die Beziehung des nichtamtlichen Sachverständigen erforderte, wobei einerseits für die KBS die Richtigkeit der Verrechnung durch die vorhergehende behördliche Prüfung sichergestellt wird und sich andererseits für die Behörde der Verwaltungsaufwand reduziert, da im Vorfeld die Anzahl an Verfahren und damit verbunden die Anzahl an erforderlichen nichtamtlichen Sachverständigen kaum abschätzbar und damit schwer budgetierbar ist.
- Berichtigung eines redaktionellen Versehens im Akkreditierungsgesetz 2012

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Regelung, die die direkte Bezahlung der angefallenen Barauslagen von nichtamtlichen Sachverständigen in Akkreditierungsverfahren durch die verursachenden Konformitätsbewertungsstellen ermöglicht
- Berichtigung eines redaktionellen Versehens im Akkreditierungsgesetz 2012

Wesentliche Auswirkungen

Die Umstellung auf eine direkte Bezahlung der von Akkreditierung Austria bestellten, nichtamtlichen Sachverständigen in Akkreditierungsverfahren durch die verursachenden Konformitätsbewertungsstellen gewährleistet langfristig die Sicherheit für eine kontinuierlich reibungslose Abwicklung von Akkreditierungsverfahren im Gefüge und unter Einhaltung unionsrechtlicher und internationaler Anforderungen an die Akkreditierung und ist damit für und im Interesse der österreichischen Wirtschaft und reduziert den Verwaltungsaufwand.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle Akkreditierungsgesetz 2012 (AkkG 2012)

Einbringende Stelle: BMWFW
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ 2014
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes.“ der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Per 28.02.2014 hat Akkreditierung Austria 450 Akkreditierungen von mehr als 300 akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt. Eine Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen erfordert aufgrund unionsrechtlicher und internationaler (normativer) sowie österreichischer Vorgaben eine ununterbrochene, kontinuierliche Kontrolle der Aufrechterhaltung der Kompetenz einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle. Für die erforderliche Kontrolle sind in regelmäßigen Intervallen Begutachtungen durch Sachverständige erforderlich, aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit amtlicher Sachverständiger und der hohen benötigten Fachkompetenz wird hauptsächlich auf nichtamtliche Sachverständige zurückgegriffen. Eine einmal akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle verursacht somit einen kontinuierlichen, nicht vermeidbaren Aufwand an Begutachtungen durch die Akkreditierung Austria.

Aufgrund der bisherigen Regelung im Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, sind die Kosten von amtlich bestellten (nichtamtlichen) Sachverständigen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens an die Behörde ("Akkreditierung Austria") zu entrichten, welche wiederum den Sachverständigen die geltend gemachten Kosten zu ersetzen hat.

Gemäß unionsrechtlicher und internationaler (normativer) Vorschriften sind den nationalen Akkreditierungsstellen die finanziellen Mittel in der erforderlichen Höhe zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen, wobei ein System der Selbstkostentragung anzustreben ist. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung ist diese Selbstkostentragung des Akkreditierungssystems, die im Interesse akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen (und der Wirtschaft) ist, damit Wettbewerbsnachteile für international tätige akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen vermieden werden und eine Akkreditierung langfristig gesichert wird, nicht optimal abgebildet.

Der Aufwand für die problematische Abschätzung der erforderlichen Kosten für nichtamtliche Sachverständige in Akkreditierungsverfahren, die Budgetplanung, -erstellung, -ausnutzung, -administration, -zur Verfügung-Stellung ausreichender Mittel u. dgl.m. ist unverhältnismäßig hoch und teils vermeidbar.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Weiterentwicklung ohne vorgeschlagene Maßnahmen:

Ohne die vorgeschlagene Regelung kann nicht sichergestellt werden, dass den unionsrechtlichen sowie internationalen (normative) Anforderungen (wie etwa der regelmäßigen und zeitgerechten Begutachtung und Überwachung der KBS) nachhaltig entsprochen werden kann; dies wäre entgegen der Interessen der Wirtschaft, desweiteren würde der Verwaltungsaufwand nicht verringert und die jederzeitige (kurzfristige) Verfügbarkeit von steigenden Budgetmitteln wäre nicht ausreichend gegeben.

Dadurch könnten den österreichischen, akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen und indirekt der österreichischen Wirtschaft (siehe Akkreditierungsstudie) Nachteile bei internationaler Tätigkeit entstehen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

„Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung der Akkreditierung für die österreichische Wirtschaft“ aus dem Jahr 2011, erstellt von KMU Forschung Austria, beschreibt die Wichtigkeit der Konformitätsbewertung in Zusammenhang mit Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen in Österreich (u.a. waren im Jahr 2009 29,1 % der Bruttowertschöpfung der gewerblichen Wirtschaft Österreichs in der Höhe von 47,1 Milliarden Euro und damit verbunden 678.000 Arbeitsplätze direkt oder indirekt von Konformitätsbewertung abhängig; die Gesamterlöse akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen betrug im Jahr 2009 mehr als 400 Millionen Euro und mehr als 5300 Beschäftigte waren direkt betroffen).

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Für eine interne Evaluierung sollten zumindest 2, besser noch 3 volle Jahre nach Inkrafttreten abgewartet werden, um die nachhaltige Wirkung der Regelung nachweisen zu können. Die interne Evaluierung erfolgt durch Akkreditierung Austria, welche über entsprechendes Datenmaterial verfügt.

Ziele

Ziel 1: Schaffung der Möglichkeit einer direkten Verrechnung zwischen dem von Akkreditierung Austria bestellten nicht-amtlichen Sachverständigen und der Konformitätsbewertungsstelle (KBS), deren Verfahren die Beiziehung des nichtamtlichen Sachverständigen erforderte, wobei einerseits für die KBS die Richtigkeit der Verrechnung durch die vorhergehende behördliche Prüfung sichergestellt wird und sich andererseits für die Behörde der Verwaltungsaufwand reduziert, da im Vorfeld die Anzahl an Verfahren und damit verbunden die Anzahl der erforderlichen nichtamtlichen Sachverständigen kaum abschätzbar und damit schwer budgetierbar ist.

Beschreibung des Ziels:

Es soll ein gemäß innergemeinschaftlicher und internationaler (normativer) Vorgaben aufgebautes Modell, welches vorsieht, dass sich die Akkreditierung selbst tragen soll, durch die nunmehr vorgesehene Direktverrechnung zwischen nicht-amtlichen Sachverständigen und Konformitätsbewertungsstellen in Akkreditierungsverfahren optimiert werden, sodass

- die stetig steigende Anzahl an Akkreditierungsverfahren langfristig gesichert im Interesse akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen (und der Wirtschaft) durchgeführt werden können und Wettbewerbsnachteile für international tätige akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen vermieden werden können,
- der Aufwand für die problematische Abschätzung der erforderlichen Kosten für nichtamtliche Sachverständige in Akkreditierungsverfahren, die Budgetplanung, -erstellung, -ausnutzung, -administration u. dgl.m. verringert werden kann,
- die erforderliche Mittelverfügbarkeit jederzeit gewährleistet ist, auch wenn höhere Barauslagen aufgrund vermehrt erforderlichen Einsatzes nichtamtlicher Sachverständiger kurzfristig oder mittelfristig

(steigende Ausgaben für Erstakkreditierungen neben den weiterhin unverändert zu begutachtenden bereits akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, international bereits absehbarer / beschlossener Erfordernis zusätzlicher Kontrollen akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen,) anfallen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bezahlung der Barauslagen von nichtamtlichen Sachverständigen in Akkreditierungsverfahren durch BMWFW / Akkreditierung Austria und Rückforderung der entstandenen Barauslagen von den Konformitätsbewertungsstellen, für die die nichtamtlichen Sachverständigen bestellt wurden, durch (Mandats-)bescheid.	- innergemeinschaftliche und internationale normative Vorgaben werden im Sinne der Konformitätsbewertungsstellen optimiert umgesetzt (Selbstkostentragung) - Reduktion des Verwaltungsaufwandes - die erforderlichen Mittelverfügbarkeit ist jederzeit gewährleistet

Ziel 2: Berichtigung eines redaktionellen Versehens im Akkreditierungsgesetz 2012

Beschreibung des Ziels:

Berichtigung eines redaktionellen Versehens im Akkreditierungsgesetz 2012 betreffend die Schlussbestimmungen ("außer-Kraft-treten").

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Akkreditierungsgesetz 2012 ist jeweils die Wortfolge „mit Ablauf des xx.xx 2012“ angeführt	In § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Akkreditierungsgesetz 2012 ist jeweils die Wortfolge „mit Ablauf des xx.xx 2012“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des Tages der Kundmachung des AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012“ ersetzt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Regelung, die die direkte Bezahlung der angefallenen Barauslagen von nichtamtlichen Sachverständigen in Akkreditierungsverfahren durch die verursachenden Konformitätsbewertungsstellen ermöglicht

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine Regelung betreffend der Kostentragung für von der Behörde ("Akkreditierung Austria") bestellte (nichtamtliche) Sachverständige im Rahmen von Akkreditierungsverfahren getroffen werden, welche vorsieht, dass die Bezahlung angefallener Barauslagen an die Sachverständigen direkt den verursachenden Konformitätsbewertungsstellen aufgetragen werden kann. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird von der Behörde / Akkreditierung Austria vorgenommen.

Die geplante direkte Bezahlung ist bereits im Bundesstraßengesetz 1971 und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 enthalten und wird regelmäßig erfolgreich angewendet.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bezahlung der Barauslagen von nichtamtlichen Sachverständigen in Akkreditierungsverfahren durch BMWFW / Akkreditierung Austria und Rückforderung der entstandenen Barauslagen von den Konformitätsbewertungsstellen, für die die nichtamtlichen Sachverständigen bestellt wurden,	Von Akkreditierung Austria bestellte nichtamtliche Sachverständige in Akkreditierungsverfahren übermitteln Ihre Rechnung an Akkreditierung Austria, die eine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchführt und danach den

durch (Mandats-)bescheid.	Konformitätsbewertungsstellen die direkte Bezahlung der Sachverständigen mittels (Mandats-)bescheid vorschreibt.
---------------------------	--

Maßnahme 2: Berichtigung eines redaktionellen Versehens im Akkreditierungsgesetz 2012

Beschreibung der Maßnahme:

Berichtigung eines redaktionellen Versehens im Akkreditierungsgesetz 2012 betreffend die Schlussbestimmungen ("außer-Kraft-treten").

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Akkreditierungsgesetz 2012 ist jeweils die Wortfolge „mit Ablauf des xx.xx 2012“ angeführt	In § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Akkreditierungsgesetz 2012 ist jeweils die Wortfolge „mit Ablauf des xx.xx 2012“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des Tages der Kundmachung des AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012“ ersetzt.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.